GROßSCHWEIDNITZER ORTSBLATT

9. März 2016 | Jahrgang 8

FASCHING IM KINDERGARTEN SEITE 6

ARBEIT DER FEUERWEHR SEITE 9

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz · Ernst-Thälmann-Straße 63 · 02708 Großschweidnitz · ✆ (0 35 85) 83 26 67
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz – Jons Anders
allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, sowie Mi. 13.00 – 18.00 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr, Fr. geschlossen

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet
am 17.03.2016 um 19.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung statt.

Gratulation...

den Großschweidnitzer Senioren

Frau Marianne Lehmann
zum 85. Geburtstag am 27.03.

Bürgerpolizist

Sprechstunde nach Anmeldung unter Telefon 0 35 85 / 86 52 14 oder 0 34 / 13 46 27 01 61. Bei eiligen Sachen kann jederzeit die 110 oder die 0 35 85 / 86 50 kontaktiert werden.

Bibliothek

Die Bücherei der Gemeinde Großschweidnitz informiert:

Es gibt ein ständig wechselndes Angebot an Krimis, Thrillern, Romanen und natürlich auch Kinderbüchern.

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindeamt

Die Gemeindeverwaltung und der Bürgermeister wünschen allen Einwohnern ein schönes Osterfest.

Verabschiedung unserer Inge als Seniorenchefin

Beim letzten Zusammentreffen des Seniorenvereins am 17.02.2016 gab es wieder viele schöne zauberhafte Augenblicke, aber auch einen großen Wermutstropfen. Unsere langjährige frühere Vorsitzende, Frau Inge Lucas, wurde verabschiedet. Der Bürgermeister, Herr Jons Anders, dankte in einem kurzen Rückblick für ihr langes bewegtes „ehrenamtliches" Leben, sowohl als Urgestein im Gemeinderat als stellvertretende Bürgermeisterin, später als Gemeinderätin, in der Feuerwehr, war aktiv beim Aufbau der Beziehungen zur Partnergemeinde Klosterlechfeld beteiligt und zuletzt als langjährige Vorsitzende und Gründungsmitglied des Seniorenvereins Großschweidnitz seit 1997.

In diesen fast 19 Jahren im Seniorenverein war Inge Lucas wie immer an der vordersten Front, bewirkte in dieser Zeit viel für den Ort, hielt die Verbindung mit der Partnergemeinde Klosterlechfeld. Der Bürgermeister dankte ihr für das „Rundum-Paket" mit einem schönen Präsentkorb und einem großen Blumenstrauß. Auch der jetzige Seniorenverein bedankte sich herzlich für die viele Jahre währende Unterstützung durch Frau Lucas mit einem Blumengruß.

Inge Lucas dankte allen sehr herzlich und bewegt, erinnerte kurz noch einmal an viele schöne Aktionen des Seniorenvereins, sei es das Pflanzen der 1999 Krokuszwiebeln oder den Umzug zur 700-Jahr-Feier im Ort sowie die Unterstützung durch die Senioren bei vielen Festen im Ort. Es waren ungezählte ehrenamtliche Stunden, die aber nie vergeblich waren, sondern immer im Interesse von Großschweidnitz und seiner Einwohner lagen und in den Jahren vieles auf den Weg brachten.

Ihrer Nachfolgerin im Seniorenverein, Frau Hannelore Seibt, wünschte Inge Lucas viel Kraft und bat alle Anwesenden darum, den Seniorenverein nicht auseinandergehen zu lassen.

Dankeschön!

Ich danke ganz herzlich allen, mit denen ich in den vielen Jahren meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zusammengearbeitet habe für die jahrelange Unterstützung, sowohl im Gemeinderat, bei der Feuerwehr, bei der Partnergemeinde als auch zuletzt im Seniorenverein.
Diese Unterstützung gab mir immer viel Kraft. Auch die Unterstützung durch den Bürgermeister, der als Ansprechpartner jederzeit da war, gab mir viel Rückhalt und Kraft, mich für den Ort Großschweidnitz und seine Einwohner einzusetzen.

Für das Geschenk zur Verabschiedung aus dem Ehrenamt und die schönen Blumen möchte ich mich auf diesem Weg nochmals bei allen sehr herzlich bedanken.

Inge Lucas

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2016

Beschluss-Nr.: 2/2016

Benennung: Beschluss über die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 18.02.2016 die überarbeitete Feuerwehrsatzung.

Die Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10 + 1

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 3/2016

Benennung: Erstellen Wappen der Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung am 18.02.2016 das Heraldiker Jörg Mantzsch ein Rechtsgültiges Wappen und Dienstsiegel der Gemeinde entsprechend seines Angebotes vom 13. Oktober 2015 erstellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 10 + 1

11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großschweidnitz

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.März 2014, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über des Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz im August 2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz seiner Sitzung am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Großschweidnitz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „ Freiwillige Feuerwehr Großschweidnitz“

(3) Neben der aktiven Abteilung bestehen eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gilt § 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen,- Pflichten der Feuerwehr-.

(2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2)
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner weiteren Hilfsorganisation tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zu lassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindewehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindewehrleiter durch Handschlag verpflichtet und erhält einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindewehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindewehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über

das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- die ihnen übertragenen Aufgaben sind uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen
- zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet.

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort. (§ 19 Abs. 2 S. 1, 2 SächsGemO)

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindewehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Wehrleitung bestimmt und eingesetzt.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8
Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtlichen Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- Hauptversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss
- Gemeindewehrleiter

§ 10
Hauptversammlung

(1) Eine Jahreshauptversammlung ist jährlich durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister ist zu der Hauptversammlung einzuladen.

(3) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11
Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter.

(3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Gemeindefeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke festzulegen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Eine zusätzliche außerordentliche Einberufung ist möglich. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12
Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 17 SächsBRKG) sowie die persönlichen Voraussetzungen verfügt. (Feuerwehrorganisationsverwaltungsvorschrift).

(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften einzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13
Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindewehrleiter zu melden.

§ 14
Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 15
Wahlen

Gewählt werden durch die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter.
Die Ehren – und Altersabteilungen wählen Ihren Vorsitzenden.

(1) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.

In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großschweidnitz vom 17.12.2015 außer Kraft.

Großschweidnitz , den 18.02.2016

Anders
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Löbau

LÖBAU

Genehmigung des Haushaltes 2016/2017 der Gemeinde Großschweidnitz

Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993, S. 315) in der Fassung vom 18.03.2003 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 21.01.2016 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017:

§1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	2016	2017
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.109.070 EUR	1.126.520 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.336.620 EUR	1.307.220 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-227.550 EUR	-180.700 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen d. ordentl. Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Beträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (Veranschlagtes ordentl. Ergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses. aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Beträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (Veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-227.550 EUR	-180.700 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-227.550 EUR	-180.700 EUR
Im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.094.750 EUR	1.111.550 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.094.220 EUR	1.064.820 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	530 EUR	46.730 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	908.900 EUR	41.000EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.002.000 EUR	44.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-93.100 EUR	-3.000 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf als Saldo aus Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-92.570 EUR	43.730 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 4.700 EUR	- 4.700 EUR
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit auf	- 4.700 EUR	- 4.700 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-97.270 EUR	39.030 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.	0 EUR	0 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf	250.000 EUR	250.000 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgelegt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 vom Hundert	310 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert	400 vom Hundert
Gewerbesteuer auf	390 vom Hundert	390 vom Hundert

Großschweidnitz, den 06.02.2016

Anders
Bürgermeister

Hinweis:
Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen.

Rechtsaufsichtliche Prüfung
Am 04.02.2016 erging der Bescheid:
Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Großschweidnitz
Beschluss Nr. 1/2016 vom 21.01.2016.

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Großschweidnitz der Gemeinde Großschweidnitz für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Öffentliche Auslegung:
Die Einsichtnahme in die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan 2016/2017 ist in der Zeit vom 14.03.16 bis 24.03.16 in der Kämmerei der Stadtverwaltung Löbau, technisches Rathaus (ehem. Preuskerschule), Johannisstraße 1a, Zimmer 308, zu folgende Zeiten möglich: Montag, bis Freitag von 9 – 12 Uhr sowie Dienstag von 14 – 18 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 14 – 16 Uhr.

Anders
Bürgermeister

Faschingszeit bei den Pfiffikussen

Jubel, Trubel, Heiterkeit hieß es auch in diesem Jahr wieder am Faschingsdienstag. Bereits draußen auf der Straße hörte man laute Partymusik und drinnen empfing den Besucher, der Kita Pfiffikus, lautes Indianergeheul. Es war unschwer zu erkennen, wir sind im wilden Westen. Unter diesem Thema trafen sich Indianer und Cowboys, aber auch viele andere Gestalten um gemeinsam Fasching zu feiern. Es gab viel Spaß beim Pfannkuchen essen, der Kostümmodenschau, lustigen Partytänzen und vielen Spielen.

Später am Vormittag überfielen die Cowboys und Indianer mit viel Radau den Bürgermeister. Erst nach Zahlung eines entsprechenden „Lösegeldes“ in Form von vielen Süßigkeiten, zogen sie singend wieder in Richtung Kindergarten.

Seniorenverein

Liebe Seniorinnen und Senioren!
Unser letzter Nachmittag am 17. Februar war wieder voller Ereignisse.
Nach dem gemeinsamen Kaffeetrinken wurde unsere Inge Lucas ehrenvoll aus dem Vorstand verabschiedet.
Aus gesundheitlichen Gründen hat sie dieses Amt an mich, Frau Seibt, übergeben.

Der nächste Höhepunkt an diesem schneereichen Nachmittag war der Zauberer BURELLI, der uns mit seinen Tricks und Kunststücken sehr erfreute. Alle anwesenden Senioren waren begeistert und natürlich „verzaubert“. Es ist leider sehr schade, dass die Einwohner aus Großschweidnitz sich schwer tun, die Einladung zu unseren Veranstaltungen anzunehmen.

Der nächste Seniorennachmittag findet wieder am 16.03.2016 um 14.00 Uhr im Gemeindezentrum statt. Dann begrüßen uns die Kinder der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ mit einem Programm.

Bis dahin viele Grüße und bleibt bei diesem wechselhaften Wetter alle schön gesund.

Hannelore Seibt
Vorstandsvorsitzende

Sport-Club Großschweidnitz-Löbau

Abteilung Kegeln

Auswärtssieg mit Bahnrekord in Fraureuth am 20.02.

Beim Heimspiel am Sa. 6.2. gegen den Tab.-Führer SV Blau-Weiß Deutzen hatten wir ein erwartet schweres Spiel zu bestreiten. Letzte Saison hatten diese Sportfreunde doch bei uns die 2 Punkte einkassiert und gewonnen. So starteten wir ziemlich angespannt mit David Worch (883) und Sandro Kabisch (863) und recht tiefen Ergebnissen. Dennoch konnten wir dem Gegner 62 Zähler abnehmen. Mit Kevin Worch (821) und Frank Schumann (876) erhöhten wir anschließend auf 104 Holz Vorsprung. Unser Schlusspaar hatte damit ein gutes Polster und so konnten Sven Pillack (822) und Marcel Weist (924) den Sack zu machen und wir verdient mit 168 Kegeln Vorsprung gewinnen.

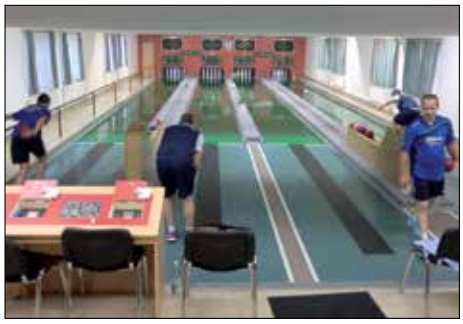

Am 20.2. starteten wir zum weit entfernten Gastgeber VfB Eintracht Fraureuth bei Zwickau. Dieses Spiel unter uns Tabellenschlusslichtern hatte eine gewisse Spannung, war es doch ein Spiel zum Vorentscheid über Klassenerhalt oder den Abstieg. Da wir die letzten Auswärtsspiele aber häufig stark gemeistert hatten, haben wir uns natürlich diesen wichtigen Sieg vorgenommen. Aber von vorn: David (913) und Sandro (887) starteten stark und konnten den Fraureuthern gleich mal 126 Punkte abnehmen. Nachdem Kevin (874) und Frank (830) auf den Vorsprung von 137 Holz erhöht hatten, konnte unsere letzten beiden Sven (895) und Marcel es ruhig angehen. Beide fanden sofort in ihr Spiel und so konnte Marcel auf den ersten 100 Wurf einen neuen Junioren-Bahnrekord mit 493 Zählern erspielen und mit 937 den Titel des Tagesbesten erkämpfen. Zu unserer Überraschung gewannen wir sehr deutlich mit 5336 zu 5057 und 279 Punkten Vorsprung. Am Ende bedeutete dieses starke Ergebnis sogar einen neuen Mannschaftsbahnrekord. Dieser stand zuletzt vom 06.12.2014 bei 5299 Kegeln. Durch eine Niederlage unseres Verfolgers Nerchau zu Hause gegen Cranzahl stehen die Weichen vor den letzten 2 Punktspielen am 5.3. und 12.3. nun auf „Klassenerhalt geschafft“. Hoffen wir, dass es so bleibt und drücken uns die Daumen!

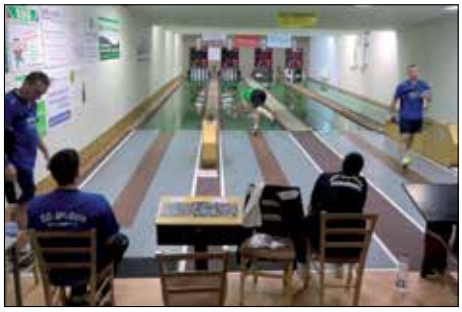

Unsere 1. Seniorenmannschaft verlor am 6.2. auswärts beim KSV Plauen 04 mit 3044 zu 3211 Punkten. Beim Heimspiel am 20.2. gegen den KSV BG Taucha ging es dagegen viel knapper zu. Es spielten Günther Rothe 493, Bernd Urban 479, Martin Gross 476, Holger Weist 493, Peter Hiller 490 und Stephan Gross 497 Holz. Sehr unglücklich und knapp mit 2928 zu 2937 wurde leider auch dieses Spiel mit nur 9 Zählern Differenz verloren.

Unsere 2. Männermannschaft konnte sich am 6.2. auf der nagelneuen Bahn in Strahwalde mit 2386 hinter Hirschfelde (2403) den guten 2. Platz des Turniers sichern. Die besten waren hier André Israel mit 431 und Bernd Hutnik mit 421 Punkten. Am 20.2. in Neugersdorf reichte es leider nur zu Platz 4.

Immer noch die bestplatzierte Mannschaft in den Tabellen ist unsere Damenmannschaft. Nach Platz 2 am 6.2. und durch einen guten Platz 3 der 6 Mannschaften am 20.2. in Zittau stehen sie immer noch an der Tabellenspitze mit 43 Punkten und 2 Zählern vor dem Verfolger Hirschfelder SV mit 41 Punkten und Zittau mit 40 Punkten. Herzlichen Glückwunsch und weiter so !

Hier die Übersicht der kommenden Heimspiele:

Datum	Spielklasse	Mannschaft	Gegner
12.03. 9-15 Uhr	Kreisliga	2. Senioren	Beiersdorf, Olbersd., Löbau und Großschönau
19.03. 9-16 Uhr	Kreisliga	Damen	Olbersdorf, Oderwitz, Zittau, Hirschfelde und Rietschen

Sandro Kabisch

Weitere Infos gibt´s unter www.sgmedizingrossschweidnitz.de
und auf unserer Facebook-Seite SC Grossschweidnitz-Löbau Abt. Kegeln

Abteilung Fußball

Das neue Trainergespann Papert / Tschackert blickt auf eine eher durchwachsene Vorbereitung zurück. So verbrachte man die meisten Trainingseinheiten mit Läufen durch die Oberlausitz.
Zudem konnte leider nur ein Testspiel gegen die U19 des FSV Budissa Bautzen ausgetragen werden.
Dieses wurde mit 1:5 verloren.Das Tor für den SC erzielte Ali Ehsani.
Am 20.02.16 startete die Rückrunde. Trotz bescheidener Bodenverhältnisse im Löbauer Stadion entwickelte sich ein gutes Kreisoberligaspiel zwischen dem Sportclub und dem Tabellenzweiten in der Meisterschaft, dem VfB Zittau. Am Ende stand ein gerechtes 1:1. Torschütze für den Club war Maik Schirmer.

Das erste Rückrundenspiel der zweiten Mannschaft musste aufgrund der schlechten Platzverhältnisse in Obercunnersdorf leider ausfallen. Im einzigen Vorbereitungsspiel unterlag die Scholz-Truppe 3:4 den SV St. Marienstern.

Unsere 3. Mannschaft, sowie die Senioren und Junioren, starten erst im März in die zweite Saisonhälfte.

Die kommenden Spiele des Sportclub Großschweidnitz-Löbau:

1. Männermannschaft–Landskron Oberlausitzliga

Sa, 12.03.16 / 15:00 Uhr
GFC Rauschwalde –
SC Großschweidnitz-Löbau 1.
Sa, 19.03.16 / 15:00 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau 1. –
SV Ludwigsdorf 48
Sa, 02.04.16 / 15:00 Uhr
SV Lok Schleife –
SC Großschweidnitz-Löbau 1.

2. Männermannschaft–Eibauer Schwarzbierliga Staffel 2

Sa, 12.03.16 / 15:00 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau 2. – Ostritzer BC

Sa, 19.03.16 / 15:00 Uhr
ZSG Jonsdorf –
SC Großschweidnitz-Löbau 2.
Sa, 02.04.16 / 15:00 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau 2. –
ISG Hagenwerder

3. Männermannschaft–Kreisklasse Staffel 3

Sa, 12.03.16 / 13:00 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau 3. –
SpG SV Lautitz 96
Sa, 19.03.16 / 15:00 Uhr
TSV 1890 Ruppersdorf –
SC Großschweidnitz-Löbau 3.
Sa, 02.04.16 / 13:00 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau 3. –
SpG FSV Oppach

Senioren–Kreisliga Staffel Süd

Fr, 18.03.16 / 19:00 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau –
TSG Hainewalde
So, 03.04.16 / 09:00 Uhr
FSV Oderwitz 02 –
SC Großschweidnitz-Löbau

C-Junioren–Kreisklasse

Sa, 12.03.16 / 10:00 Uhr
SpG SV Zodel 68 –
SC Großschweidnitz-Löbau
So, 20.03.16 / 11:00 Uhr
SpG FSV Kemnitz –
SC Großschweidnitz-Löbau
Sa, 09.04.16 / 09:30 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau –
Blau Weiß Empor Deutsch-Ossig

D-Junioren–Kreisliga Halbjahr 2 - Staffel 3

Sa, 12.03.16 / 10:30 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau –
Herrnhuter SV
So, 20.03.16 / 11:00 Uhr
FSV Oderwitz 02 –
SC Großschweidnitz-Löbau
Fr, 08.04.16 / 17:30 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau –
FV Rot-Weiß 93 Olbersdorf

E-Junioren–Kreisliga Halbjahr 2 - Staffel 4

Sa, 12.03.16 / 10:30 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau –
SpVgg. Ebersbach
Sa, 19.03.16 / 10:30 Uhr
TSV Herwigsdorf 1891 2. –
SC Großschweidnitz-Löbau
Fr, 08.04.16 / 17:30 Uhr
SC Großschweidnitz-Löbau –
Herrnhuter SV 2.

F-Junioren–Kreisliga Meisterrunde Staffel 1

Die Meisterrunde erfolgt in Turnierform mit folgenden Terminen:
Turnier 02 - 03.04.2016
ab 10:00 Uhr in Niesky
Turnier 04 - 10.04.2016
ab 10:30 Uhrin Löbau
Turnier 05 - 17.04.2016
ab 13:00 Uhrin Niesky
Turnier 07 - 01.05.2016
ab 10:30 Uhrin Löbau
Turnier 10 - 07.05.2016
ab 10:30 Uhrin Rothenburg
Turnier 11 - 21.05.2016
ab 11:30 Uhrin Holtendorf

G-Junioren – Bambini Staffel 3

So, 24.04.2016 nächster Spieltag in Turnierform beim FC Oberlausitz Neugersdorf

Bambini – Team (Geburtsjahr 2010 und jünger)

Training jeden Montag von 16:15 Uhr bis 17:30 Uhr in Großschweidnitz
Betreuer Matthias Keller, Jana Malke und Stefanie Koschmieder

Information der Abt. Fußball:

- Unsere traditionelle „Eibauer Ballnacht“ findet in diesem Jahr am 22.07.2016 statt.Anmeldungen bitte unter: sgmedizin@web.de
- Seit Anfang Februar gehört Rene Tschackert zum Trainerteam der 1. Männermannschaft und wird zusammen mit Thomas Papert die Kreisoberliga-Truppe leiten. Als langjähriger Spieler der 1. Mannschaft und nun im Seniorenbereich, sind Ihm die Vereinsstrukturen bestens bekannt. Wir wünschen beiden Trainern für die bevorstehenden Aufgaben maximale Erfolge.
- allg. Info der Fußballer: Die gelben Tonnen auf dem Sportplatz dienen nicht der Restmüll-, Sperrmüll- bzw. Bauschuttentsorgung !!! DANKE

Mit sportlichen Grüßen

Jens Rudolph, Abteilungsleiter

Tel.: 0151/18051266
www.sc-grossschweidnitz-loebau.de
Email: sgmedizin@web.de

Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz

Ausstellung von Monika und Detlef Pohl im Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz

Noch bis Ende Mai 2016 ist im Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz eine gemeinsame Ausstellung von Monika und Detlef Pohl aus Schirgiswalde zu sehen.

Monika Pohl beschäftigt sich mit Aquarellmalerei. Sie gestaltet Stillleben, Natur und Landschaften, besonders der Oberlausitz. Detlef Pohl bearbeitet Holz und stellt die unterschiedlichsten Kunstwerke her. Ein besonders kreatives Werk sind dabei seine Stuhllehnen, die er maßgefertigt auf Holzstühle einer großen schwedischen Möbelkette setzt. Somit werden diese Stühle zu einem individuellen Wohngegenstand. Einige dieser Kunstwerke sind ausgestellt.

Geöffnet ist die Ausstellung im Verwaltungsgebäude des Krankenhauses (Haus 41) montags bis freitags 08:00 bis 16:00 Uhr.

Öffentlichkeitsarbeit - Falk Baumgärtel
Telefon: 03585 453 2517
E-Mail: falk.baumgaertel@skhgr.sms.sachsen.de
www.skh-grossschweidnitz.de

SKH AKTUELL

Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz

Kulturprogramm für Patienten, Mitarbeiter und Gäste des Sächsischen Krankenhauses

März 2016

bis Ende Mai
Ausstellung Holzbilder und Aquarelle von Monika und Detlef Pohl
Verwaltungsgebäude (Haus 41), wochentags 08:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch, 9. März, 16:15 Uhr
Orgelspiel in der Krankenhauskirche
Eintritt frei

Mittwoch/Donnerstag, 9./10. März, 19:00 Uhr
Bibelwoche
Krankenhauskirche

Mittwoch, 16. März, 16:15 Uhr
Winterkino
Männer, die auf Ziegen starren
Großer Konferenzraum, Haus 41, Eintritt frei

Dienstag, 22. März, 16:15 Uhr
Offenes Singen in der Krankenhauskirche

Mittwoch, 23. März, 16:15 Uhr
Kanalführung für Patienten und Mitarbeiter
Treffpunkt: Bar im Sozialzentrum, Haus 19

Donnerstag, 24. März, 19:00 Uhr
Kabarett – Academixer
Wir müssen noch gießen
Saal im Sozialzentrum, Haus 19
Eintritt 15,00 Euro, Freie Platzwahl, Karten nur an der Abendkasse

Mittwoch, 30. März, 16:15 Uhr
Winterkino
Ein Schotte macht noch keinen Sommer
Großer Konferenzraum, Haus 41, Eintritt frei

Besuchen Sie auch unsere Krankenhausbibliothek mit Internet-PC im Verwaltungsgebäude (Haus 41), Montag bis Freitag, 14:30 bis 16:30 Uhr

Mehr Informationen zu unseren Veranstaltungen: www.skh-grossschweidnitz.de

Feuerwehr und Feuerwehrverein Großschweidnitz e.V.

Bei der Feuerwehr und dem Feuerwehrverein Großschweidnitz e.V. wurde die Jahresbilanz gezogen

Am 27.02.2016 hatte die FF-Großschweidnitz und der Feuerwehrverein Großschweidnitz e.V. ihre Kameraden und Mitglieder, aber auch Gäste, zur Jahreshauptversammlung geladen. Hier wurde durch den Wehrleiter , Maik Schaffhauser, und den Vereinsvorsitzenden, Sven Günther, Bilanz über das Jahr 2015 gezogen. Es konnte sehr viel Gutes berichtet werden und das Engagement der Kameraden und Vereinsmitglieder bei den Einsätzen, bei der zu erledigen Arbeit im Gerätehaus und bei der Organisation von Festen und Veranstaltungen der Feuerwehr bzw. Feuerwehrvereins (z.B. Rettungsmesse, Weihnachtsmarkt, Rodeln im Fackelschein, u.v.m.) wurde noch einmal hervorgehoben. Eine besondere Aufmerksamkeit erlangte auch die Gründung der Jugendfeuerwehr mit dem Engagement des Jugendwartes Jens Beddies und vieler Kameraden sowie Vereinsmitglieder, die ihre Hilfe und Unterstützung einbrachten. Nach dem Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer konnte dem Vorstand des Feuerwehrvereins der Dank für seine Arbeit ausgesprochen und dieser entlastet werden. Durch den Wehrleiter, den Vereinsvorsitzenden sowie dem Jugendwart wurde der Dank für die gute Unterstützung durch die Verantwortlichen im Landkreis und den Bürgermeister der Gemeinde sowie den Gemeinderäten ausgesprochen und betont, das sich diese Zusammenarbeit auf einem positiven Weg entwickelt. Eine Reihe von Beförderungen bei den Kameraden wurden vorgenommen und die Position des Gerätewartes neu besetzt. Weiterhin wurde einem Mitglied der Alters und Ehrenabteilung der Feuerwehr zum 70. Geburtstag gratuliert. Am Ende der Versammlung wurde der Vorstand des Feuerwehrvereins neu gewählt. Sowohl der Stellvertretende Kreisbrandmeister, Christian Kümpfel, als auch der Bürgermeister der Gemeinde, Jons Anders, bedankten sich bei den Kameraden für Ihren Einsatz, betonten die weitere aktive Unterstützung und wünschten den Kameraden Gesundheit und unfallfreie Einsätze. Nach dem offiziellen Teil kam es zu vielen anregenden und auflockernden Gesprächen zwischen den Kameraden und den teilnehmenden Gästen. Es wurde viel über die in diesem Jahr bevorstehende Arbeit und die anstehenden Aufgaben gesprochen. Natürlich wurden alle Teilnehmer gut mit Speisen und Trank versorgt.

Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.

Kurzwaffenpokal

Das Schießen um den Kurzwaffenpokal findet am 18.03.2016 ab 19.00 Uhr statt.

Termin Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Schützen findet dieses Jahr am 19.03.2016 um 14.00-19.00 Uhr statt.

Öffnungszeiten des Vereinsschießstandes

Jeden Freitag von 19.00 – 22.00 Uhr Sportliches Schießen und gemütliches Beisammensein auf dem Vereinsschießstand.

Hebammen in Not – Geburtshilfe in der Oberlausitz

Am 12.03.2016 wird im Ebersbacher Kino der Film „Einsame Geburt - Hebammen in Not“ gezeigt. Schon länger wird über die steigende finanzielle Belastung der in der Geburtshilfe tätigen freiberuflichen Hebammen diskutiert. Der Beitrag zur Berufshaftpflichtversicherung hat sich in den vergangenen 10 Jahren mehr als vervierfacht. Freiberufliche Hebammen haben es deshalb zunehmend schwerer.

Die Oberlausitz ist von dieser Entwicklung besonders betroffen. Im Landkreis Görlitz werden derzeit ca. 60 % der Geburten in Krankenhäusern durch freiberufliche Hebammen betreut. Das Geburtshaus in Löbau hat bereits geschlossen.

Deshalb wird es nach dem Film die Möglichkeit geben mit verschiedenen Akteuren aus Politik und Gesundheitswesen zum Thema „Wie weiter mit der freiberuflichen Geburtshilfe in der Oberlausitz?“ zu diskutieren.

Samstag, 12.03.2016, 16.00 Uhr
Film-Theater Ebersbach, Bahnhofstr.14, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Eintrittspreise:
5,50 € normal, 4,50 € ermäßigt

Jugend FEUERWEHR Großschweidnitz

Die nächsten Jugendfeuerwehrdienste finden am **18.03.2016** und **01.04.2016** statt.

Markttag

Jeden Donnerstag
ca. 13.30–15.00 Uhr

können Sie auf dem Platz der Gemeindeverwaltung frische Back- und Wurstwaren aus unserer Region einkaufen.

Ebersbacher Baby- und Kindersachenböse am 19. März 2016

Wir sind umgezogen.
Neuer Veranstaltungsort!

Nachdem wir 15 erfolgreiche Kindersachenbörsen im ehem. Plusmarkt durchgeführt haben, erweitern wir uns und ziehen in die ehemalige Netto Kaufhalle Oberland.

Friedrich Ebert Str. 25 in Ebersbach-Neugersdorf neben der Förderschule.

Zum Verkauf wird moderne, preiswerte, gut erhaltene Kindermode (Frühjahr-Sommer) in allen Größen angeboten. Lern- und Spielsachen für drinnen und draußen, sowie funktionstüchtige Gebrauchsgegenstände wie Kinderwagen, Betten, Kindersitze, Fahrräder, Dreiräder usw. sind ebenfalls günstig zu erhalten.

Muttis, welche Sachen verkaufen möchten, geben diese nach Größen sortiert und gekennzeichnet am Donnerstag, den 17.03. 2016 bzw. am Freitag, den 18.03 2016 bei uns ab.

Das Börsenteam kümmert sich am Samstag, den 19. März 2016 für Sie um den Verkauf. (Voranmeldung notwendig, Infos dazu unter Tel. 035842/27640.)

Das Team der Ebersbacher Kindersachenbörse bietet allen schwangeren Muttis die Möglichkeit, schon am Freitag, den 18.03. 2016 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr entspannt einzukaufen. Bitte Mutterpass mitbringen!

Der Verkauf der Kindersachen findet von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Samstag, den 19.03.2016 statt.

Börsenteam – Ebersbach-Neugersdorf
Ansprechpartner: Jutta Heinzel
Kontakt: Tel. 035842/27640

ASB-Schwesterndienstplan

Zeitraum	Funktelefon-Nr.:
01.03. – 31.03.2016 Früh-/Abenddienst	0162/2520678

IMPRESSUM:
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen): Bürgermeister Jons Anders
Satz & Gestaltung: WA Media-Light Löbau - Anne Wellschmidt
Redaktion & Anzeigenannahme: WA ML – H.-H. Niese, R. Beil, Ernst-Thälmann-Str. 63, 02708 Großschweidnitz
Telefon: (0 35 85) 40 19 67,
E-Mail: post@media-light-loebau.de
Fotos: Gemeindeverwaltung und Vereine
Auflagenhöhe: 600 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich, in der 2. Woche
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz
Gültig ist die Preisliste vom 01.01.2015.
Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluß besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.
© Media-Light Löbau 2015

media light 25 Jahre
Ihr kreativer Partner für:
• Verlagsprodukte • Broschüren
• Flyer • Plakate • Logodesign
• Geschäftsausstattung • Kalender
• Visitenkarten • CD und CI u.v.m.
Ernst-Thälmann-Str. 63 · 02708 Großschweidnitz
Tel.: 03585 - 40 19 67 · Fax: 03585 - 46 88 87
post@media-light-loebau.de
www.media-light-loebau.de
Like us
Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Osterfest!

Kirche Großschweidnitz

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten ein!

Sonntag, 13. März	10.15 Uhr	Gottesdienst
Freitag, 18. März	17.00 Uhr	Gottesdienst
Karfreitag, 25. März	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
Ostersonntag, 27. März	10.15 Uhr	Gottesdienst
Sonntag 10. April	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl

Anzeigen

Gästezimmer „Am Hölleberg"
Carmen Lehmann
Ernst-Thälmann-Straße 90
02708 Großschweidnitz
✆ (03585) 83 24 49
Wir wünschen ein frohes Osterfest.
www.gaestezimmer-hoelleberg.de

Anzeigen

Heimat und Naturfreunde
-Waldhaus e.V.-
Höllengrund Großschweidnitz/
Dürrhennersdorf
Osterfeuer am Gründonnerstag
am 24. März 2016
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

BAHN-BKK
Zug um Zug - Gesundheit
acv AUTOMOBIL-CLUB VERKEHR
Frohe Ostern
DEVK
DEVK Versicherungen
Eveline Schwarze
Rosenstraße 34
02708 Großschweidnitz
Tel.: 03585 40 20 04
Mobil: 0177 289 59 41
eveline-schwarze.devk.de

ML
MECHANIKERWERKSTATT
Matthias Lehmann
Ernst-Thälmann-Straße 95a • 02708 Großschweidnitz
Telefon (03585) 83 24 49 • Fax 40 47 18
e-Mail: mech.ml@t-online.de
www.mechanikerwerkstatt-ml.de
Alu-Fensterbänke • Rolläden • Rollfenster • Roll- u. Sektionaltore
Lichtschachtabdeckungen • Insektenschutzfenster
Wir wünschen ein schönes Osterfest.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Osterfest!
Physiotherapie Belgermühle
Constanze Petzoldt
Physiotherapie Belgermühle
02708 Großschweidnitz • Ernst-Thälmann-Straße 56
Telefon 03585 4689218

Allianz
Marion Signer
Versicherungsfachfrau (BWV)
Allianz Hauptvertreter
Bürozeiten:
Mo/Di/Do 9.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Ernst-Thälmann-Straße 63
02708 Großschweidnitz
Telefon 0 35 85 / 86 22 19
Telefax 0 35 85 / 4 13 74 41
Vermittlung von:
Versicherungen an die Versicherungsunternehmen der Allianz
Investmentfonds der Allianz Global Investors
Fragen zum Thema Vorsorge, Pflege und Gesundheit.
Wir beraten Sie gern.
Frohe Ostern

Pillack
Ullrich
Malermeister
• Computersimulierte Fassadengestaltung
• moderne Raumgestaltung
• Bodenbelegsarbeiten
• Abtönservice mit eigener Mischanlage
Maler- und Lackiererfachbetrieb
Wärmedämm - Verbundsysteme
Wiesenweg 4, 02708 Großschweidnitz Tel. (0 35 85) 83 36 60 Fax (0 35 85) 40 46 74
Meiner Kundschaft wünsche ich ein schönes Osterfest!